

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Helvetia Holding AG, St. Gallen

vom 3. Juli 2008

betr. Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG

Im Rahmen des Gesuches der Helvetia Holding AG (nachfolgend **Helvetia**) um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht bzw. Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG hat die Übernahmekommission den Verwaltungsrat der Helvetia eingeladen, zur Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG Stellung zu nehmen:

1. Einleitung

a) Aktionärsstruktur

Die Statuten der Helvetia beinhalten eine Opting-up Klausel, wonach die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots entsteht, wenn ein Aktionär den Grenzwert von 40% der Stimmrechte der Helvetia überschritten hat.

Gegenwärtig sind die Patria Genossenschaft, Basel, die Vontobel Beteiligungen AG, Zürich, sowie der Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, St. Gallen (nachfolgend gemeinsam die **Poolmitglieder**), mittels eines Poolvertrags, welcher die Beteiligungsverhältnisse an der Helvetia regelt, miteinander verbunden. Die Poolmitglieder halten zusammen insgesamt 38.1% der Stimmrechte an der Helvetia.

b) Evaluation eines Aktienrückkaufprogramms

Die Helvetia prüft gegenwärtig, abhängig von Marktbedingungen und ihren strategischen Möglichkeiten:

- ihre Finanzierungsstruktur zu optimieren durch die Emission einer solvenzfähigen Hybridanleihe im Umfang von ca. CHF 500 Mio. durch die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen, auf subordinierter Basis garantiert durch die Helvetia; und
- ein Aktienrückkaufprogramm in gleichem Umfang durchzuführen, vorausgesetzt, die Hybridanleihe wird erfolgreich platziert.

Mit diesen Transaktionen würde die Helvetia die Effizienz des Eigenkapitaleinsatzes steigern unter gleichzeitiger bestmöglicher Wahrung der Kapitalbedeckung nach Solvenz I und dem Swiss Solvency Test. Die Aufnahme von Hybridkapital in Verbindung mit einem Aktienrückkauf würde Eigenkapital durch risikotragendes Hybridkapital ersetzen.

Die zurückgekauften Aktien würden mittels anschliessender Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Sobald die Evaluation grundsätzlich positiv ausfällt, wird das Aktienrückkaufprogramm dem Verwaltungsrat der Helvetia zur Beschlussfassung unterbreitet.

Als Folge des Aktienrückkaufprogramms würde der Bestand von eigenen Aktien der Helvetia zumindest vorübergehend wesentlich erhöht. Die Übernahmekommission hat in ihrer Empfehlung vom 20. Juni 2008 festgestellt, dass die eigenen Aktien der Helvetia den Poolmitgliedern zuzurechnen sind. Infolge eines Aktienrückkaufprogramms könnte somit die in den Statuten festgelegte Schwelle von 40% zur Unterbreitung eines Pflichtangebots vorübergehend überschritten werden. Entsprechend hat die Helvetia bei der Übernahmekommission ein Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht, *eventualiter* die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht nach Art. 32 Abs. 2 BEHG beantragt. Mit Empfehlung vom 20. Juni 2008 hat die Übernahmekommission eine vorübergehende Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt.

2. Stellungnahme des Verwaltungsrats

Vorliegend wurde das Gesuch von der potenziellen Zielgesellschaft selbst im Interesse der Gesellschaft und im Interesse der Minderheitsaktionäre unterbreitet:

- a) Die Helvetia ist bestrebt, den Anteil der frei handelbaren Aktien weiterhin schrittweise zu erhöhen und langfristig orientierten Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, sich massgeblich an der Helvetia zu beteiligen. Eine Angebotspflicht, die durch das Aktienrückkaufprogramm ausgelöst würde, würde dem Bestreben nach einer breiteren Streuung der Helvetia Aktien diametral entgegenlaufen. Eine Ausnahme von der Angebotspflicht liegt somit im besten Interesse der Helvetia.
- b) Der Aktienrückkauf dient der optimalen Kapitalbewirtschaftung (Rückführung von überschüssigem Kapital an die Aktionäre, Steigerung der Eigenkapitalrendite, Reduktion der «*cost of capital*», etc.) durch die Helvetia. Das Entstehen einer Angebotspflicht würde die Helvetia in ihren Möglichkeiten zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einschränken.
- c) Der geplante Aktienrückkauf soll grundsätzlich die Kontrollverhältnisse bei der Helvetia und die Kontinuität ihrer Aktionsstrukturen nicht verändern.

3. Potenzielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der Helvetia setzt sich aus den folgenden neun Mitgliedern zusammen: Erich Walser (Präsident), Silvio Borner (Vizepräsident), Hans-Jürg Bernet (Mitglied), Paola Ghillani (Mitglied), Christoph Lechner (Mitglied), John Martin Manser (Mitglied), Doris Russi Schurter (Mitglied), Pierin Vincenz (Mitglied) und Urs Widmer (Mitglied).

Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Stefan Loacker (Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe, CEO), Philipp Gmür (Vorsitzender der Geschäftsleitung Schweiz), Ralph-Thomas Honegger (Bereichsleiter Anlagen, CIO), Markus Isenrich (Bereichsleiter Human Resources und Dienste), Paul Norton (Chief Financial Officer, CFO) und Wolfram Wrabetz (Vorsitzender der Geschäftsleitung Deutschland).

Der Verwaltungsratspräsident der Helvetia nimmt an Versammlungen der Poolmitglieder teil und hat in diesem Zusammenhang auch administrative Funktionen, womit faktisch ein potenzieller Interessenkonflikt entstehen könnte. Silvio Borner, Doris Russi Schurter, Pierin Vincenz und Urs Widmer sind Vertreter von Poolmitgliedern. Da die Poolmitglieder nebst der Helvetia Empfänger der vorübergehenden Ausnahmegenehmigung sind, besteht bei den Vertretern der Poolmitglieder ebenfalls ein potenzieller Interessenkonflikt. Entsprechend sind die Herren Walser, Borner, Vincenz, Widmer sowie Frau Russi Schurter im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme in den Ausstand getreten.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen keinen Interessenskonflikten. Insbesondere bestehen keine besonderen Mandats- oder Geschäftsbeziehungen mit Poolmitgliedern, noch würden die zu evaluierenden Transaktionen Einfluss auf die Mandatssituation oder Vertragsverhältnisse der Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder haben.

4. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrecht

Die Poolmitglieder halten gemeinsam insgesamt 38.1% der Stimmrechte der Helvetia. Weitere wichtige Aktionäre sind die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH München, München (8.16%), sowie die Bâloise-Holding und Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel (4.04%). Da sich der Aktienrückkauf erst in der Planungs- und Evaluationsphase befindet, sind die Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte nicht bekannt. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Poolmitglieder proportional am Aktienrückkauf teilnehmen, um eine allfällige Angebotspflicht beim Überschreiten des Grenzwertes infolge einer Kapitalherabsetzung zu vermeiden.

5. Empfehlung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat mit Empfehlung vom 20. Juni 2008 das Gesuch der Helvetia gutgeheissen und eine vorübergehende Ausnahme gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. c BEHG gewährt.

Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre der Helvetia auf Art. 35 Abs. 2^{quater} BEHG-EBK hin. Danach wird die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» (nachfolgend **SHAB**) publiziert. Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innerhalb einer Frist von zehn Börsentagen bei der Bankenkommision den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung im SHAB zu laufen.